

Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren

(gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tag der Zulassung des Kraftfahrzeugs)

Nachname, Vorname des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin	
Strasse, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Fahrzeug-Ident-Nr.	Amtliches Kennzeichen (soweit bekannt)
--------------------	--

Ich/Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt, die für das zuzulassende Fahrzeug zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer – frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag – von meinem/unserem Konto einzuziehen. Etwaige Erstattungen der Kraftfahrzeugsteuer für dieses Fahrzeug sollen ebenfalls auf das angegebene Konto erfolgen

Bankleitzahl	Konto.Nr.	Bankbezeichnung

Bescheinigung des Finanzamtes, dass auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte oder anderer Regelungen verzichtet wird liegt bei.

Ort, Datum	Unterschrift des Fahrzeughalters/Fahrzeughalterin
------------	---

Ggf. abweichender Kontoinhaber (Name, Vorname (nur Ehegatten oder gesetzlicher Vertreter möglich)	Unterschrift des Kontoinhabers/Kontoinhaberin (nur bei abweichendem Kontoinhaber)
--	--

Die Erläuterungen sind umseitig abgedruckt.

Erläuterungen:

Zum **01.08.2005** tritt die Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fahrzeuge nur noch dann zugelassen oder wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Fahrzeughalter eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem auf ihn lautenden Konto bei einem inländischen Geldinstitut erteilt oder eine Bescheinigung vorlegt, wonach das Finanzamt auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte verzichtet.

Desweiteren dürfen künftig steuerpflichtige Fahrzeuge nur noch dann zugelassen oder wieder in Betrieb genommen werden, wenn für den Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen oder eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegt wird, dass gegen die Zulassung keine kraftfahrzeugsteuerlichen Bedenken bestehen. Die Zulassungsbehörden sind zur Durchführung dieses Verfahrens befugt, bei der Steuerverwaltung Auskünfte über Rückstände des Fahrzeughalters einzuholen.

Das Lastschriftinzugsverfahren bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Sie brauchen keine Überweisungsformulare mehr auszufüllen.
- Sie sparen sich den Weg zur Bank oder Sparkasse.
- Sie können die rechtzeitige Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer nicht versäumen.
- Sie tragen dazu bei, Verwaltungsaufgaben kostensparend zu erfüllen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die Teilnahmeerklärung sorgfältig aus, unterschreiben Sie diese und legen sie bei der Zulassungsbehörde vor. Sie erhalten vor der Abbuchung wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben.
Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
2. Für bereits zugelassene Fahrzeuge übersenden Sie die Ermächtigung direkt an das zuständige Finanzamt.
3. Wenn Sie für die Zulassung eines Fahrzeugs einen Dritten bevollmächtigen, so verwenden Sie bitte den aktuellen Vollmachtsvordruck der Zulassungsbehörde, den Sie auch auf unserer Internetseite finden (www.rosenheim.de). Diese enthält neben der Teilnahmeerklärung auch Ihre erforderliche Einverständniserklärung, dass der bevollmächtigten Person Ihre kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, die in Betracht kommenden Rückstände mitgeteilt.
4. Wenn Sie ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch die erteilte Lastschriftinzugermächtigung. Bei Anmeldung eines neuen oder des selben Fahrzeugs müssen Sie deshalb erneut eine Einzugsermächtigung erteilen.
5. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.